

Antrag auf Ausnahme von der Aufstallverpflichtung

An den
Landkreis Gifhorn
3.5 Abteilung Veterinärwesen
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

per Fax: 05371 82-359
E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de

Persönliche Daten:

Name, Vorname	
Geschäftsführer*in (GmbH), Gesellschafter*in (GbR)	Gesellschafter*in (GbR)
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Telefax
Tierarztpraxis	Registriernummer (siehe Bescheid Tierseuchenkasse) 03 151

Standort der Geflügelhaltung: (wenn abweichend von o.g. Anschrift)

Name	
Straße, Nr.	
Ort	Ortsteil:
Abstand zum nächsten Geflügelbestand:	Abstand zum nächsten Teich/ Fluss/ Gewässer:

Hiermit beantrage ich eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufstallung meines Geflügels im Sinne der Gestattung einer Auslaufhaltung, bei der der Auslauf so gestaltet ist, dass das Eindringen von Wildvögeln in den Auslaufbereich durch eine Begrenzung nach oben und seitlich wirksam unterbunden wird.

Ich erkläre hiermit, dass eine weitere Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse aus Tierschutzgründen nicht möglich ist.

Tierbestand:

Anzahl der Tiere					
Enten	Gänse	Hühner	Truthühner	Perlhühner	Sonstiges

Ich halte Enten oder Gänse und möchte diese nicht virologisch untersuchen lassen, sondern zusammen mit Hühnern oder Puten nach Tabelle 1 (siehe Seite 2) halten

ja
nein

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ausdrücklich.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Ausnahme von der Aufstallverpflichtung:

Im Gebiet des Landkreises Gifhorn gilt die Pflicht zur regional begrenzten Aufstallung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung (02/2020) vom 19.11.2020.

Der Landkreis nimmt Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme von der Aufstallung des Geflügels entgegen.

Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung sind, dass

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Für Geflügelhaltungen, die innerhalb eines wegen Geflügelpest angeordneten Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets liegen, stehen Belange der Seuchenbekämpfung entgegen; deshalb wird in diesem Fall keine Ausnahme gewährt.

Ausnahmegenehmigungen werden mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sie haben sicherzustellen, dass das Geflügel keinen Kontakt zu Wildvögeln hat. zu diesem Zweck ist das Eindringen von Wildvögeln in den Auslaufbereich durch eine Begrenzung nach oben und seitlich wirksam zu unterbinden.
Hinweis: Dies kann durch Wildvogel-dichte Netze oder Gitter erreicht werden.
2. Sie haben sicherzustellen, dass der Auslaufbereich keine fließenden Gewässer, Teiche oder größere Wasserbecken enthält, und dass das Geflügel keinen Zugang zu Oberflächenwasser hat.
3. Wassergeflügel (Enten, Gänse) ist räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
4. Die Fütterung ist ausschließlich im Stall oder unter einem Dach vorzunehmen. Futterreste sind zu vermeiden und unverzüglich zu beseitigen, um ein Anlocken von Wildvögeln an den Bereich der Auslaufhaltung zu vermeiden.
5. Im Fall der Haltung von Wassergeflügel haben Sie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpestverordnung sicherzustellen, dass die Tiere im Abstand von längstens 21 Tagen virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Hierzu sind jeweils Proben von 60 Tieren je Bestand mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen und im LAVES Veterinärinstitut Oldenburg untersuchen zu lassen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Anstelle der virologischen Untersuchung können Sie Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.

Tabelle 1

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1 000	20 – 60
mehr als 1 000	30 – 70

Ferner haben Sie dann (im Fall der gemeinsamen Haltung von Wassergeflügel mit Hühnern oder Puten anstelle der virologischen Untersuchung im Abstand von längstens 21 Tagen) jedes verwendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch im

LAVES Veterinärinstitut Oldenburg auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

Sie haben mir das Ergebnis einer virologischen Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. Ferner haben Sie das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem Ihnen das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die Erteilung der Genehmigung und die hierfür erforderliche Kontrolle werden nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV*) abgerechnet.

Diese Vorschriften sind unabhängig von der Bestandsgröße und unabhängig von der Genehmigung von Ausnahmen von der Aufstallung einzuhalten:

Anzeige, Register und Aufzeichnungen

Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
2. je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,

Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen

Sie haben sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
5. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach der Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
6. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Allen Geflügelhaltern wird die Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen dringend empfohlen:

7. Personen, die Geflügelhaltungen aufsuchen, sollten andere Geflügelhaltungen in den folgenden 72 Stunden nicht betreten.
8. Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Geräten und Fahrzeugen durch Geflügelhaltungen.
9. Beschränkung von Fahrzeug- und Personenverkehr in Geflügelbetrieben auf das unerlässliche Maß.
10. Kein Kontakt von jagdausführenden Personen, die mit Federwild in Berührung gekommen sind, zu Geflügel.
11. Vermeidung des direkten Kontakts von Personen und Haustieren zu toten oder kranken Wildvögeln.

Hinweis Datenschutz:

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Gifhorn zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgenden Link abrufen:

https://www.gifhorn.de/fileadmin/user_upload/Datenschutz_Informationspflichten.pdf